

**Dreizehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen
zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Vom 9. Juni 2020

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),
2. § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 434),
3. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹

Änderung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

In § 5 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2020 (GVBl. S. 334), wird die Angabe „15. Juni 2020“ durch „5. Juli 2020“ ersetzt.

Artikel 2²

Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes und Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), dürfen durch Kinder nicht betreten werden, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Satz 1 gilt nicht, soweit Angehörige des glei-

¹ Ändert FFN 91-54

² Ändert FFN 91-55

chen Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nach Nr. 10 der Anlage in Kontakt zu infizierten Personen stehen.

(2) Einrichtungen nach Abs. 1 dürfen durch dort tätige Personen nicht betreten werden, wenn sie Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.

(3) Mit Zustimmung des Jugendamtes können abweichend von § 25b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs weitere Personen, für die ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt, mit der Leitung einer oder der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden. Vom personellen Mindestbedarf nach § 25c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs kann nach Beratung durch das Jugendamt vorübergehend abgewichen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 und 2 gelten nicht für den Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen und der Grundstufen der Förderschulen.“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „sind“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „, sowie“ durch einen Punkt ersetzt.

ccc) Die Nr. 3 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „oder 3“ gestrichen.

cc) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Vom Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen und der Grundstufen der Förderschulen werden diejenigen Schülerinnen und Schüler ohne die in Satz 1 genannten Voraussetzungen befreit, deren Personensorgeberechtigte gegenüber der Schulleitung schriftlich erklären, dass eine Beschulung im Präsenzunterricht nicht stattfinden soll. Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht nicht teilnehmen, haben ihrer Pflicht zur Beschulung im Rahmen häuslicher Lernsituationen nachzukommen.“

c) In Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „bis einschließlich der Klassenstufe 6“ durch „in den Jahrgangsstufen 5 und 6“ ersetzt.

d) Abs. 7 wird aufgehoben.

3. In § 4 Abs. 6 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch Abs. 2“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird die Angabe „oder 3“ gestrichen.

b) Nach Nr. 2 wird als Nr. 2a eingefügt:

„2a. dem Verbot des § 2 Abs. 2 Beschäftigte eine der angeführten Einrichtungen betreten lässt,“

c) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4,“ gestrichen.

8. Als neuer § 11 wird eingefügt:

„§ 11

Befugnisse der örtlichen Behörden

Die örtlich zuständigen Behörden bleiben befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.“

9. Der bisherige § 11 wird § 12 und in Satz 2 wird die Angabe „5. Juli 2020“ durch „16. August 2020“ ersetzt.

10. In der Überschrift der Anlage wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 3³

Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „gemeinsam mit einer weiteren Person“ durch „in Gruppen von höchstens zehn Personen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 und Nr. 4 werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden Nr. 3 und 4.

cc) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 5 und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nr. 8 wird aufgehoben.

c) Als Abs. 2a und 2b werden eingefügt:

„(2a) Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen sind zulässig, wenn

³ Ändert FFN 91-61

- a) der nach Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- b) keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,
- c) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Zusammenkunft, Trauerfeierlichkeit oder Bestattung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung,
- d) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
- e) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

(2b) Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches sind zulässig, wenn

- a) der nach Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- b) die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestattet,
- c) maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen von 10 Quadratmetern, in die betreffende Räumlichkeit eingelassen wird und
- d) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung,

- e) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
- f) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.“

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Zusammenkünften außerhalb des öffentlichen Raums wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände empfohlen. Größere Zusammenkünfte, bei denen aufgrund der Zahl der teilnehmenden Personen sowie der räumlichen Gegebenheiten davon auszugehen ist, dass die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und eine Nachverfolgung nur durch die Erfassung der Daten der Gäste und ein Hygienekonzept sichergestellt werden kann, unterliegen als private Veranstaltungen den Voraussetzungen des Abs. 2b.“

e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes sowie des freigestellten Schülerverkehrs und in Bürgerbussen, in Passagierflugzeugen, auf Passagierschiffen und -fähren sowie in den zum Personenverkehr gehörenden Gebäuden, insbesondere Bahnhofs- und Flughafengebäuden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; an Haltestellen und auf Bahnsteigen, beim Ein- und Aussteigen sowie innerhalb der Fahr- und Flugzeuge muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden.“

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Betriebe des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, sowie des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, des freigestellten Schülerverkehrs und der Bürgerbusse“ durch „jeweiligen Verkehrsbetriebe und -unternehmen“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände während der Inanspruchnahme eines Verkehrsmittels, das nicht zum öffentlichen Personennahverkehr gehört, gewährleistet ist, kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Die Nr. 5 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Trainingsbetrieb“ werden die Wörter „und Wettkampfbetrieb“ eingefügt.

bbb) Die Buchst. a und b werden wie folgt gefasst:

„a) er

aa) kontaktfrei,

bb) nur gemeinsam mit Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestattet ist oder

cc) unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen

ausgeübt wird,

b) nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird,“

ccc) Buchst. d wird wie folgt gefasst:

„d) Vereins- und Versammlungsräume und ähnliches geschlossen bleiben und Einzelumkleiden, Wechselspinde und Schließfächer sowie sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten) nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Hygiene genutzt werden; Sammelumkleiden von höchstens einer Person je angefangener 5 Quadratmeter Grundfläche genutzt werden, soweit keine feste Trennvorrichtungen angebracht sind,“

bb) In Nr. 3 wird die Angabe „sportpraktischen Abiturprüfungen,“ gestrichen sowie nach dem Wort „ist“ die Wörter „sowie der Schulsport“ eingefügt.

c) Abs. 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Schwimmbäder, Badeanstalten an Gewässern und ähnliche Einrichtungen dürfen nur betrieben werden, wenn

1. die Vorgaben des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 eingehalten werden,
2. die Betreiberin oder der Betreiber ein anlagenbezogenes Hygiene- und Zugangskonzept erstellt und einhält, welches auch eine Reinigung der sanitären Anlagen und Umkleideräumlichkeiten in kurzen Intervallen vorsieht, und wenn die Einhaltung der Vorgaben des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 überwacht wird,
3. maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von fünf Quadratmetern eingelassen wird,
4. sich in den Becken maximal eine Person je angefangener Wasserfläche von fünf Quadratmetern aufhält.“

d) Als Abs. 2b wird eingefügt:

„(2b) Saunen und Saunabereiche dürfen nur betrieben werden, wenn

1. maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von fünf Quadratmetern eingelassen wird,
2. die Betreiberin oder der Betreiber ein anlagenbezogenes Hygienekonzept erstellt und einhält, welches auch eine Reinigung der sanitären Anlagen und Umkleideräumlichkeiten in kurzen Intervallen vorsieht,
3. Einzelumkleiden, Wechselspinde und Schließfächer sowie sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten) nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Hygiene genutzt werden und
4. Sammelumkleiden von höchstens einer Person je angefangener fünf Quadratmeter Grundfläche genutzt werden, soweit keine feste Trennvorrichtungen angebracht sind.“

e) In Abs. 3 wird nach der Abgabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt, die Angabe „Nr. 6“ durch „Nr. 5“, das Semikolon durch einen Punkt und das Wort „für“ durch „Für“ ersetzt.

f) Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. insbesondere durch die Abstände der Spieltische und Spielautomaten sichergestellt ist, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Spieltisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestattet ist,“

g) In Abs. 5 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „es ist sicherzustellen, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.“ angefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,“

b) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchst. a werden die Wörter „gewährleistet ist“ durch „eingehalten werden kann“ ersetzt.

bb) Nr. 2 Buchst. a) wird wie folgt gefasst:

- „a) insbesondere durch die Abstände der Tische der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Tisch nur

Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestattet ist,“

b) Als Satz 3 wird angefügt:

„Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c gilt nicht für Bereiche, zu denen ausschließlich das Personal Zutritt hat und anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.“

5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in zahlenmäßig reduzierten Gruppen“ durch das Wort „so“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Öffentlichkeit“ die Wörter „in Gruppen von mehr als zehn Personen oder“ und nach dem Wort „nicht“ das Wort „nur“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort „nach“ gestrichen.
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 4, § 1 Abs. 4 2. Alternative“ durch „§ 1 Abs. 2b, § 1 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
 - d) In Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 3,“ die Angabe „Abs. 2a, Abs. 2b,“ eingefügt.
 - e) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 4“ durch „§ 1 Abs. 2b“ ersetzt.
 - f) In Nr. 5 wie nach der Angabe „§ 4 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - g) In Nr. 6 wird nach den Wörtern „eine der“ das Wort „dort“ eingefügt und werden nach dem Wort „Einrichtungen“ das Komma und die Wörter „Betriebe, Begegnungsstätten“ gestrichen.
7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Befugnisse der örtlichen Behörden

Die örtlich zuständigen Behörden bleiben befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.“

8. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „5. Juli 2020“ durch „16. August 2020“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 2 Nr. 1, 2 Buchst. d, 3 bis 7 und 10 am 6. Juli 2020,
2. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a und b Doppelbuchst. cc sowie Buchst. c am 22. Juni 2020 und
3. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a, c und d und Nr. 6 Buchst. d am 15. Juni 2020

in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juni 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Soziales und Integration

gez. Bouffier

gez. Klose

Der Minister
des Innern und für Sport

gez. Beuth